



## STADTRECHNUNGSHOF WIEN

Landesgerichtsstraße 10  
A-1082 Wien

Tel.: 01 4000 82829 FAX: 01 4000 99 82810

E-Mail: [post@stadtrechnungshof.wien.at](mailto:post@stadtrechnungshof.wien.at)

[www.stadtrechnungshof.wien.at](http://www.stadtrechnungshof.wien.at)

StRH VI - 9/19

"Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt

öffentlichen Rechts, Stadtarchäologie,

Sicherheitstechnische Prüfung einer Werkstätte

## KURZFASSUNG

*Der Stadtrechnungshof Wien befasste sich mit den Tätigkeiten der Werkstätte der Stadtarchäologie Wien, einem Bereich der Museen der Stadt Wien, und der Einhaltung der damit verbundenen sicherheitstechnischen und arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen.*

*Die Räumlichkeiten sind in einem Amtshaus der Stadt Wien untergebracht. Im Jahr 2020 beabsichtigt die Magistratsabteilung 34 das Amtshaus in einem geringen Ausmaß umzubauen. Davon sind auch die Räumlichkeiten der Stadtarchäologie Wien betroffen.*

*Der Stadtrechnungshof Wien empfahl, die Arbeitsplätze nach arbeitsschutzrechtlichen Aspekten zu evaluieren und entsprechende Maßnahmen zur Gefahrenprävention zu setzen. Diese könnten im Rahmen des geplanten Umbaus umgesetzt werden.*

*Verbesserungspotenzial wurde in Fragen des Brandschutzes, der Ersten Hilfe und beim Umgang mit Chemikalien geortet. Außerdem sollte die Dokumentation bzgl. der gesetzten Sicherheitsmaßnahmen erweitert werden.*

*Die gegenständliche Prüfung diente im Besonderen dazu, den Fokus der Museen der Stadt Wien im Hinblick auf die Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu schärfen, die praktische Umsetzung zu überprüfen und Verbesserungsmöglichkeiten aufzuzeigen.*

Der Stadtrechnungshof Wien unterzog die Werkstätte der Stadtarchäologie Wien (Museen der Stadt Wien) einer sicherheitstechnischen Prüfung und teilte das Ergebnis seiner Wahrnehmungen nach Abhaltung einer diesbezüglichen Schlussbesprechung der geprüften Stelle mit. Die von der geprüften Stelle abgegebene Stellungnahme wurde berücksichtigt. Allfällige Rundungsdifferenzen bei der Darstellung von Berechnungen wurden nicht ausgeglichen.

## INHALTSVERZEICHNIS

1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien .....	7
1.1 Prüfungsgegenstand .....	7
1.2 Prüfungszeitraum .....	7
1.3 Prüfungshandlungen .....	7
1.4 Prüfungsbefugnis .....	8
1.5 Vorberichte .....	8
2. Geschichte und Aufgaben der Stadtarchäologie Wien .....	8
3. Beschreibung der Werkstätte .....	10
4. Gesetzliche Grundlagen .....	11
4.1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz .....	11
4.2 Chemikalienrecht .....	12
4.3 Denkmalschutzgesetz .....	12
5. Feststellungen zur Sicherheit in der Werkstätte .....	12
5.1 Allgemeines.....	12
5.2 Arbeitsstätten .....	13
5.3 Arbeitsplätze .....	14
5.4 Arbeitsmittel .....	14
5.5 Arbeitsstoffe .....	15
5.6 Brandschutz und Explosionsschutz .....	19
5.7 Erste Hilfe.....	20
5.8 Sanitäre Vorkehrungen .....	22

5.9 Nichtraucherschutz .....	22
5.10 Persönliche Schutzausrüstung.....	22
5.11 Behördliche Bewilligungen.....	23
6. Zusammenfassung der Empfehlungen.....	23

## ABBILDUNGSVERZEICHNIS

Abbildung 1: Chemikalienschrank .....	17
Abbildungen 2 und 3: Inhalt des Chemikalienschanks .....	18

## ABKÜRZUNGSVERZEICHNIS

Abs.....	Absatz
Art.....	Artikel
ASchG .....	ArbeitnehmerInnenschutzgesetz
AStV.....	Arbeitsstättenverordnung
B-VG .....	Bundes-Verfassungsgesetz
bzgl. ....	bezüglich
bzw. ....	beziehungsweise
CLP.....	Classification, Labelling and Packaging
d.s.....	das sind
DMSG.....	Denkmalschutzgesetz
inkl. ....	inklusive
KennV .....	Kennzeichnungsverordnung
lt. ....	laut
ÖNORM.....	Österreichische Norm

REACH .....	Registration, Evaluation, Authorisation and Restriction of Chemicals
s. ....	siehe
u.a. ....	unter anderem
W-BedSchG 1998.....	Wiener Bedienstetenschutzgesetz 1998
WC .....	water closet
z.B. ....	zum Beispiel

## GLOSSAR

### Baufeldfreimachung

Darunter versteht man die Schaffung von bebaubaren Flächen mit dem Ziel ein hindernisfreies Baufeld zu erhalten.

### CLP-Verordnung

Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen.

### REACH-Verordnung

VERORDNUNG (EG) Nr. 1907/2006 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 18. Dezember 2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH), zur Schaffung einer Europäischen Chemikalienagentur, zur Änderung der Richtlinie 1999/45/EG und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 793/93 des Rates, der Verordnung (EG) Nr. 1488/94 der Kommission, der Richtlinie 76/769/EWG des Rates sowie der Richtlinien 91/155/EWG, 93/67/EWG, 93/105/EG und 2000/21/EG der Kommission.

## Rettungsgrabung

Rettungsgrabungen oder Notgrabungen werden durchgeführt, wenn die Zerstörung eines archäologischen Denkmals, z.B. durch Bautätigkeiten, droht. Bei diesen Grabungen werden die erhaltenen Überreste dokumentiert und die vorhandenen Funde geborgen. Diese Maßnahmen sollen die folgende Zerstörung der originalen Substanz ausgleichen.

## PRÜFUNGSERGEBNIS

### **1. Prüfungsgrundlagen des Stadtrechnungshofes Wien**

#### **1.1 Prüfungsgegenstand**

Prüfungsgegenstand war die sicherheitstechnische Überprüfung der Werkstätte der Stadtarchäologie Wien (Museen der Stadt Wien).

Die Entscheidung zur Durchführung der gegenständlichen Prüfung wurde in Anwendung der risikoorientierten Prüfungsthemenauswahl des Stadtrechnungshofes Wien getroffen.

Die gegenständliche Prüfung wurde von der Abteilung Behörden und Kommunaltechnik des Stadtrechnungshofes Wien durchgeführt.

#### **1.2 Prüfungszeitraum**

Die gegenständliche Prüfung erfolgte in der zweiten Hälfte des Jahres 2019. Das Eröffnungsgespräch mit der geprüften Stelle fand Anfang September des Jahres 2019 statt. Die Schlussbesprechung wurde in der zweiten Jännerwoche 2020 durchgeführt. Der Betrachtungszeitraum umfasste die Situation im Zeitpunkt der Prüfung, wobei gegebenenfalls auch spätere Entwicklungen in die Einschau miteinbezogen wurden.

#### **1.3 Prüfungshandlungen**

Die Prüfungshandlungen umfassten Dokumentenanalysen, Literatur- und Internetrecherchen sowie Interviews bei der Stadtarchäologie Wien. Zusätzlich wurden Gespräche mit Mitarbeitenden der Magistratsabteilungen 2, 3, 22 und 34 geführt. Begehungen in den Räumlichkeiten der Stadtarchäologie Wien fanden im September und im Oktober des Jahres 2019 statt.

Die geprüfte Stelle legte die geforderten Unterlagen zeitgerecht vor, sodass sich keine Verzögerungen im Prüfungsablauf ergaben.

### **1.4 Prüfungsbefugnis**

Die Prüfungsbefugnis für diese Sicherheitsprüfung ist in § 73c der Wiener Stadtverfassung festgeschrieben.

### **1.5 Vorberichte**

Zum gegenständlichen Prüfungsthema lagen dem Stadtrechnungshof Wien für die vergangenen zehn Jahre keine relevanten Prüfungsberichte vor.

## **2. Geschichte und Aufgaben der Stadtarchäologie Wien**

Die Stadtarchäologie Wien befasst sich mit der archäologischen Erforschung der Vergangenheit der Stadt Wien.

Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts veränderte sich die archäologische Forschung in Wien. Dies begründete sich einerseits durch einen Entwicklungsprozess der gesamten Wissenschaft in dieser Zeit, andererseits trug die rege Bautätigkeit in Wien dazu bei, dass großflächig Ausgrabungen stattfanden. Diese brachten reichliche Funde mit sich. Ende des 19. Jahrhunderts kam es erstmalig zu einer Institutionalisierung der Stadtarchäologie Wien. Ein eigener "Gemeinderatsausschuss zur Förderung der archäologischen Erforschung Wiens" wurde eingerichtet.

Im 4. Wiener Gemeindebezirk wurde im Jahr 1903 das "Museum Vindobonense" eröffnet, welches sich zur zentralen Stelle der archäologischen Erforschung von Wien entwickelte. Während des Ersten Weltkriegs ruhte die Forschungstätigkeit, im Zweiten Weltkrieg wurde das Museum völlig zerstört. Die archäologische Sammlung wurde nach dem Krieg als Abteilung dem "Historischen Museum der Stadt Wien" eingegliedert. Für dieses Museum entstand im Jahr 1958 ein neuer Museumsbau am Wiener Karlsplatz, das heutige Wien Museum.

Im Jahr 1988 wurde die Stadtarchäologie Wien aus den Museen der Stadt Wien ausgegliedert und direkt der Geschäftsgruppe Kultur unterstellt. Mit der Gründung des Referats "Kulturelles Erbe" in der damaligen Magistratsabteilung 7 im Jahr 2003

wurde die Stadtarchäologie Wien dort etabliert. Im Juli 2008 wurde die Stadtarchäologie Wien wieder in die Museen der Stadt Wien eingegliedert.

Die Aufarbeitung der Funde fand bis zur Mitte des Jahres 2018 in den Räumen der Volkshochschule Meidling statt. Dort war eine "Archäologie-Werkstatt" eingerichtet, in der auch im Rahmen von Kursen der Volkshochschule das Waschen, Beschriften und Restaurieren der Funde vorgenommen wurde. Seit Juni 2018 ist die Werkstätte der Stadtarchäologie Wien in einem Amtshaus im 2. Wiener Gemeindebezirk untergebracht.

Die Stadtarchäologie Wien hat verschiedene Aufgabengebiete. In erster Linie erforscht sie die Vergangenheit der Stadt Wien. Diese Tätigkeit folgt dem Ablauf Ausgrabung, Aufarbeitung und anschließend Publikation und Öffentlichkeitsarbeit. Neben den Ausgrabungen werden die Funde auch wissenschaftlich aufgearbeitet.

Die Stadtarchäologie Wien hat ihre Kernkompetenz bei der Bodendenkmalpflege und bei den Grabungen. Dabei werden u.a. archäologische Stätten im Boden erkundet und aufgesucht, somit Forschungs- und Rettungsgrabungen durchgeführt. Bei hohem Grabungsaufkommen werden auch private Grabungsfirmen im Sinn einer Baufeldfreimachung tätig. Die meisten Grabungen erfolgen in Verbindung mit innerstädtischen Bauvorhaben.

Die Stadtarchäologie Wien überwacht und betreut Baustellen archäologisch und berät auch Bauwerberinnen bzw. Bauwerber. Dazu informiert die Stadtarchäologie Wien Bauunternehmen über die archäologische Situation bei den geplanten Bauprojekten. Bauunternehmen können so schon im Planungsstadium eines Projekts bei der Stadtarchäologie Wien erfragen, ob im betreffenden Gebiet mit archäologischen Funden zu rechnen ist. Diese Beratungstätigkeit bewährt sich vor allem bei Großprojekten, denn mit dieser Vorgehensweise können allfällig notwendige Rettungsgrabungen besser geplant und Behinderungen des Bauablaufs vermieden werden.

Nach der Bergung der Funde werden diese bereits an der Ausgrabungsstätte aufgetrennt. Die weitere Fundbearbeitung findet in der Werkstätte der Stadtarchäologie Wien statt. Hier werden die Funde gewaschen, konserviert und restauriert und darüber hinaus wissenschaftlich aufgearbeitet.

Daran anschließend werden Funde und Forschungsergebnisse sowohl für Laien als auch für die Wissenschaft in Form unterschiedlicher Publikationen veröffentlicht. Hier sind die "Initiative Juniorarchäologie", welche in Kooperation mit Schulen das Interesse von Jugendlichen für die Archäologie wecken will, sowie die "Initiative Seniorarchäologie" für archäologisch interessierte Erwachsene jeden Alters hervorzuheben.

### **3. Beschreibung der Werkstätte**

Die von der Stadtarchäologie Wien betriebene Werkstätte wird von Dienstag bis Donnerstag, überwiegend vormittags betrieben. Sie besteht aus drei Räumen inkl. Nebenräumen und ist, wie bereits erwähnt, in einem Amtsgebäude der Stadt Wien untergebracht. In dieses ist ein Teil der Mitarbeitenden der Stadtarchäologie Wien bereits im Jahr 2007 übersiedelt. Seit 1. Jänner 2018 hat die Stadtarchäologie Wien zusätzliche Räumlichkeiten, für die Unterbringung der Werkstätte, von der Magistratsabteilung 34 unbefristet angemietet.

Für das Jahr 2020 ist ein Umbau des Amtshauses durch die Magistratsabteilung 34 geplant. Im Zuge dessen ist auch vorgesehen, die Werkstätte der Stadtarchäologie Wien zu adaptieren.

Grundsätzlich werden in der Werkstätte nur Keramik- und Knochenfunde bearbeitet. Dazu sind zwei Waschplätze mit Schlammabscheider eingerichtet. Eine weitere Waschmöglichkeit besteht im Hof des Amtsgebäudes unter den vorhandenen Arkaden. Nach dem Waschen werden die Funde in speziellen Sieben auf den vorhandenen Regalen im größten der drei Arbeitsräume getrocknet. Nach dem Trocknen werden die Funde mit wasserlöslichem Klarlack überzogen und mit Inventarnummern versehen. Die weitere archäologische Aufarbeitung erfolgt im zweiten Stock.

In der Werkstätte sind vor allem Seniorarchäologinnen bzw. Seniorarchäologen, sogenannte Volontäre, beschäftigt. Diese Volontäre sind nach einer Einschulungsphase unter der Aufsicht der Mitarbeitenden der Stadtarchäologie Wien in der Werkstatt unentgeltlich tätig. Laut Stadtarchäologie Wien besteht eine Haftpflichtversicherung, über welche die Volontäre versichert sind.

Die Volontäre finden sich am Beginn ihrer Tätigkeit im Erdgeschoß ein und tragen sich dort im ersten Raum in ein Anwesenheitsbuch ein. Es steht ihnen frei, ihren Arbeitsplatz entweder im Erdgeschoß (Waschen und Inventarisieren) oder im zweiten Stock (weiteres Aufarbeiten) zu wählen. Maximal befinden sich acht Personen gleichzeitig in der Werkstatt und ebenso viele in den Räumlichkeiten im zweiten Stock bei der Aufarbeitung und Dokumentation der Fundstücke.

#### **4. Gesetzliche Grundlagen**

##### **4.1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz**

Schutzgesetze dienen dem Schutz von bestimmten Personengruppen, die dieses Schutzes bedürfen. Dies gilt insbesondere für den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Bediensteten der Stadt Wien.

Die Archäologinnen bzw. Archäologen der Stadtarchäologie Wien sind direkt bei den Museen der Stadt Wien angestellt. Zwei Bedienstete sind von der Magistratsabteilung 7 zu den Museen der Stadt Wien zugewiesen. Gemäß Art. 21 Abs. 2 B-VG sind Bedienstete, die in Betrieben tätig sind, generell von der Vollziehung der Länder in den Angelegenheiten des Arbeitnehmerinnen- bzw. Arbeitnehmerschutzes ausgenommen. Daher unterliegen alle Beschäftigten in der Stadtarchäologie Wien unabhängig von ihrer dienstrechtlichen Qualifizierung dem ASchG.

Die Volontäre sind Freiwillige und unterliegen daher grundsätzlich weder dem ASchG noch dem W-BedSchG 1998. Durch die Verpflichtung der Arbeitgeberin zur Einhaltung der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen bei den vorhandenen Arbeitsplätzen kommen auch die Volontäre in den Genuss dieser Schutzbestimmungen.

## **4.2 Chemikalienrecht**

Das Chemikaliengesetz dient ebenfalls dem vorsorglichen Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen, die mit diesen Substanzen in Berührung kommen können, aber auch dem Umweltschutz. Es soll vor jenen schädlichen Einwirkungen durch Chemikalien bewahren, die durch das Herstellen, Inverkehrbringen, Verwenden und Entsorgen dieser Substanzen entstehen können. Vor allem für Gifte gelten spezielle Anforderungen.

Die CLP-Verordnung, eine verbindliche Verordnung der Europäischen Gemeinschaft, regelt die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung chemischer Stoffe und Stoffgemische.

## **4.3 Denkmalschutzgesetz**

Das DMSG befasst sich mit der Erhaltung von Denkmälern. Unter Denkmälern versteht das Gesetz "von Menschen geschaffene unbewegliche und bewegliche Gegenstände von geschichtlicher, künstlerischer oder sonstiger kultureller Bedeutung". Wenn deren Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, dann sind diese vor Zerstörung, Veränderung und Verbringung ins Ausland zu bewahren.

Sogenannte Zufallsfunde, d.h. Gegenstände, die unter der Erd- bzw. der Wasseroberfläche aufgefunden werden und welche aufgrund ihrer Lage, Form oder Beschaffenheit daher Bodendenkmäle sein könnten, sind dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen.

Der Zustand der Fundstelle und der Funde ist bis zum Ablauf von fünf Werktagen ab dieser Meldung unverändert zu lassen. Es sei denn, diese Beschränkung wird durch das Bundesdenkmalamt aufgehoben. Nachforschungen, z.B. Grabungen, an diesem Ort dürfen nur mit Bewilligung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden.

## **5. Feststellungen zur Sicherheit in der Werkstätte**

### **5.1 Allgemeines**

Laut ASchG ist die Arbeitgeberin dazu verpflichtet, für die Sicherheit und Gesundheit der arbeitenden Menschen zu sorgen. Diese Verpflichtung betrifft sämtliche Aspek-

te, die mit der jeweiligen Arbeit in Zusammenhang stehen. Dazu sind alle erforderlichen Maßnahmen, von der Verhütung arbeitsbedingter Gefahren bis hin zu der Information bzw. Unterweisung der Mitarbeitenden, zu treffen.

Weiters ist die Arbeitgeberin dazu verpflichtet, eine bestimmte Anzahl an Sicherheitsvertrauenspersonen bzw. Sicherheitsfachkräften zu bestellen, um die Maßnahmen in die Praxis umzusetzen. Dazu gehören auch entsprechende Schulungen und die Ausbildung der Mitarbeitenden.

## **5.2 Arbeitsstätten**

Als Arbeitsstätte wird die Gesamtheit aller Örtlichkeiten einer oder mehrerer Organisationseinheiten verstanden, die sich entweder in einem Gebäude oder auch im Freien befindet. Zur Arbeitsstätte gehören jeweils jene Bereiche des Gebäudes oder des Geländes, zu denen die dort arbeitenden Personen im Rahmen ihrer Arbeit Zugang haben. Nähere Bestimmungen über Arbeitsstätten werden durch die AStV vorgegeben.

Arbeitsstätten in Gebäuden müssen eine ausreichende Belichtung aufweisen. Dabei ist auf ausreichendes Tageslicht und die Ausstattung mit einer der Sicherheit und dem Gesundheitsschutz angemessenen künstlichen Beleuchtung zu achten. Auch Arbeitsstätten im Freien müssen während der Arbeitszeit ausreichend beleuchtet werden, sofern das Tageslicht nicht ausreicht.

Des Weiteren sind die Ausgänge und Verkehrswege so zu gestalten, dass sie sicher begangen oder befahren werden können. Durch darin eingebaute Türen und Tore darf keine Gefährdung von Personen entstehen. Im Gefahrenfall müssen die Arbeitsplätze schnell und sicher verlassen werden können. Fluchtwege und Notausgänge sind gut sichtbar und dauerhaft zu kennzeichnen und müssen zu jeder Zeit freigehalten werden.

### **5.3 Arbeitsplätze**

Arbeitsplätze sind jene räumlichen Bereiche, in denen sich Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer bei der von ihnen auszuübenden Tätigkeit aufhalten.

Die Mitarbeitenden der Stadtarchäologie Wien halten sich sowohl in den Räumlichkeiten der Werkstätte, als auch in den Büroräumlichkeiten im zweiten Stock des Amtsgebäudes auf. Es sind daher alle diese Räume als Arbeitsplätze zu qualifizieren und gemäß den Schutzbestimmungen zu überprüfen.

Zu den wichtigsten Pflichten der Arbeitgeberin gehört, die Arbeitssituation und die Schutzmaßnahmen im Hinblick auf bestehende Gefahren regelmäßig einer Evaluierung zu unterziehen. Dabei ist für jeden einzelnen Arbeitsplatz eine Bewertung durchzuführen. Die Ergebnisse der Arbeitsplatzevaluierung bzw. einer allgemeinen Bewertung sind zu dokumentieren. Dies geschieht z.B. in den Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokumenten, wo die allgemeinen Gefahren und die Mängel bei den Maßnahmen zum Schutz der Mitarbeitenden entsprechend aufgelistet sind.

Für das Amtsgebäude, in dem die Werkstätte situiert ist, existierte ein Sicherheits- und Gesundheitsschutzdokument aus dem Jahr 2013, welches aber nur die allgemeinen Gebäudeteile bewertete und nicht auf die Räumlichkeiten der Werkstätte Bezug nahm. Dem Stadtrechnungshof Wien konnten keine Dokumente für die Arbeitsplatzevaluierung bei der Stadtarchäologie Wien vorgelegt werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, eine Arbeitsplatzevaluierung durch Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Bereich der Werkstätte durchzuführen, zu dokumentieren und aus dieser Evaluierung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenverhütung abzuleiten.

### **5.4 Arbeitsmittel**

Arbeitsmittel sind Maschinen, Apparate, Werkzeuge, Geräte und Anlagen, die von Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern im Rahmen ihrer Tätigkeit verwendet werden.

Bei den Ortsaugenschein im Zuge der gegenständlichen Prüfung wurde festgestellt, dass in der Werkstätte der Stadtarchäologie Wien keine derartigen Arbeitsmittel in Verwendung waren.

## **5.5 Arbeitsstoffe**

5.5.1 Unter Arbeitsstoffen werden Stoffe, Gemische und biologische Agenzien verstanden, die bei der Arbeit verwendet werden. Darunter fallen u.a. auch Chemikalien, die vielfach auch als gesundheitsgefährdende Arbeitsstoffe zu klassifizieren sind.

An Chemikalien wurden in der Werkstätte der Stadtarchäologie Wien Ethanol in der Form von Brennspiritus, Salzsäure (33 %) und Aceton eingesetzt. Diese wurden in einem Stahlschrank versperrt aufbewahrt, der sich im Vorraum zum Herren-WC gegenüber dem Waschbecken befand. Aus diesem Vorraum führte eine Tür direkt in den Gang des Amtshauses, die zwar versperrbar war, aber zum Zeitpunkt der ersten Begehung durch den Stadtrechnungshof Wien unversperrt und somit von außen zu öffnen war.

Einen Schlüssel zu diesem Chemikalienschrank besaß lt. Aussage der Leitung der Stadtarchäologie Wien ausschließlich eine Mitarbeiterin, welche auch als einzige Person mit diesen Substanzen hantierte. Auf dem Stahlschrank wurde im Zeitpunkt der ersten Begehung gewaschenes Kaffeegeschirr gelagert.

Da die in der Stadtarchäologie Wien verwendeten Chemikalien nicht als Gifte eingestuft sind, war lt. Aussage der zuständigen Magistratsabteilung 22 für den Bezug dieser Substanzen keine gesonderte Berechtigung zum Giftbezug nach dem Chemikaliengesetz 1996 erforderlich.

Die in der Werkstätte der Stadtarchäologie Wien verwendeten Stoffe sind gemäß CLP-Verordnung allerdings gefährliche Stoffe. Gemäß REACH-Verordnung muss berufsmäßigen Abnehmerinnen bzw. Abnehmern von gefährlichen Stoffen oder Zubereitungen ein aktuelles Sicherheitsdatenblatt kostenlos zur Verfügung gestellt werden. Ziel dieser Bestimmung ist, genaue Kenntnisse über die Stoffeigen-

schaften durch diese Sicherheitsdatenblätter zu vermitteln und damit gezielte Schutzmaßnahmen zu ermöglichen.

Das Sicherheitsdatenblatt beschreibt Ethanol als leicht entzündbare Flüssigkeit der Kategorie 2 gemäß CLP-Verordnung und enthält Angaben zu den Lagerbedingungen. Demnach ist Ethanol dicht verschlossen an einem kühlen, trockenen, gut belüfteten Ort aufzubewahren, der von Feuchtigkeit und Sonneneinstrahlung bzw. anderen Wärmequellen geschützt sein sollte. Der Boden der Behälter und Lagerräume hat lösemittelbeständig zu sein. Ethanol ist möglichst im verschlossenen Originalgebinde aufzubewahren.

Salzsäure ist gemäß Sicherheitsdatenblatt einerseits korrosiv gegenüber Metallen und weist andererseits hautätzende Wirkung auf.

Aceton ist leicht entzündbar. Das Sicherheitsdatenblatt weist daher auf die Notwendigkeit der Lagerung in dicht verschlossenen Behältern an einem gut belüftbaren Ort hin.

Auf die Eigenschaften der Chemikalien, welche die persönliche Schutzausrüstung bedingen, wird in Punkt 5.10 eingegangen.

Gemäß ASchG ist die Arbeitgeberin verpflichtet, für eine ausreichende Information der Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmer über die Gefahren für Sicherheit und Gesundheit sowie über die Maßnahmen zur Gefahrenverhütung zu sorgen. Den Arbeitnehmenden sind dafür geeignete Unterlagen, jedenfalls die Sicherheitsdatenblätter betreffend Arbeitsstoffe, zur Verfügung zu stellen.

Vollständige Sicherheitsdatenblätter lagen in der Werkstätte der Stadtarchäologie Wien nicht auf. Es konnten lediglich einzelne Seiten, welche sich jedoch vornehmlich auf den Transport der betreffenden Chemikalien bezogen, vorgewiesen werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die entsprechenden Sicherheitsdatenblätter zu den jeweilig verwendeten Chemikalien vom Hersteller anzufordern und diese vollständig und zugänglich in der Werkstätte aufzubewahren.

5.5.2 Die Stadtarchäologie Wien bewahrte die Chemikalien in einem Chemikalienschrank aus Stahl mit zwei Einlagefächern auf. Dieser zeigte bei der Besichtigung bereits deutliche Korrosionsanzeichen. Sowohl die beiden Abstellflächen, als auch die Seitenwände wiesen zahlreiche rostige Stellen auf. Es konnte nicht festgestellt werden, ob die Dichtheit noch gegeben war.

Abbildung 1: Chemikalienschrank



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Die Behälter von Aceton und Salzsäure waren im unteren Bereich des Chemikalienschrankes nebeneinander gelagert. Im oberen Bereich des Schrankes wurden zwei Kanister und diverse Trichter aufbewahrt. Ein Kunststoffkanister war lediglich hand-

schriftlich mit "SPIRITUS" sowie einem Gefahrenpiktogramm gekennzeichnet, welches auf die Gefahren "Metallkorrosion" und eine "stark ätzende Wirkung" hinwies. Letztere Kennzeichnung war allerdings bei Brennspritus nicht passend, da dieser gemäß Sicherheitsdatenblättern vorrangig als leicht entzündbar zu qualifizieren ist. Ein zweiter Kanister war mit der Aufschrift "verdünnt NaCl" versehen.

Abbildungen 2 und 3: Inhalt des Chemikalienschrank



Quelle: Stadtrechnungshof Wien

Substanzen, welche mit Gefahrenpiktogrammen gekennzeichnet sind, können bei unsachgemäßer Handhabung Schaden verursachen und die Gesundheit der Verwendenden gefährden. Daher ist es notwendig, die Gefahrensymbole zu sehen und

deren Bedeutung zu kennen, damit eine sichere Anwendung des Produkts möglich ist.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die benötigten Chemikalien ausschließlich in den korrekt gekennzeichneten Originalbehältnissen zu verwahren und auf eine dauerhafte Kennzeichnung der Behältnisse zu achten.

5.5.3 Wie bereits erwähnt, befand sich der Chemikalienschrank im Vorraum des Herren-WCs. Laut Aussage einer Mitarbeiterin wurde mit diesen Substanzen aber an einem Waschplatz, welcher mehrere Räume entfernt situiert war, hantiert.

Diese Vorgangsweise hat aus der Sicht des Stadtrechnungshofes Wien zur Folge, dass auf dem Weg zwischen Aufbewahrung und Verwendung Personen durch die Chemikalien gefährdet werden könnten.

Daher empfahl der Stadtrechnungshof Wien, den Aufstellungsort des Chemikalienschanks und den Arbeitsplatz für das Hantieren mit den chemischen Substanzen zusammen in einem eigenen Raum vorzusehen. Des Weiteren wäre für eine dichte und auslaufsichere Aufbewahrung der vorhandenen Chemikalien in einem dafür geeigneten Chemikalienschrank zu sorgen.

## **5.6 Brandschutz und Explosionsschutz**

Laut den einschlägigen Gesetzen sind geeignete Vorkehrungen zu treffen, um einerseits das Entstehen von Bränden zu verhindern und andererseits im Fall eines Brandes die Gefährdung des Lebens und der Gesundheit von Personen zu vermeiden. Dazu sind jene Maßnahmen zu ergreifen, die zur Brandbekämpfung und Evakuierung der Mitarbeitenden notwendig sind. Dies umfasst vor allem ein Fluchtwegskonzept und eine entsprechende Kennzeichnung der vorhandenen Fluchtwege sowie die Einrichtung von beispielsweise Brandmeldeanlagen oder Ersten Löschhilfen.

Die Räumlichkeiten der Stadtarchäologie Wien im Erdgeschoß waren nicht alle zentral vom Gang aus begehbar, sondern über einen eigenen Vorraum. Dabei wurde

festgestellt, dass in den Räumlichkeiten der Werkstätte der Stadtarchäologie Wien keine Fluchtwegsbeschilderung vorhanden war. Die Ausgänge der Fluchtwege des Amtsgebäudes waren dagegen alle mit fluoreszierenden Schildern gekennzeichnet.

Es wären daher in den Zimmern bzw. im Vorraum Fluchtwegsschilder anzubringen, die im Brandfall bzw. bei Verrauchung der Räume die Fluchtrichtung anzeigen.

Außerdem waren keine Ersten Löschhilfen in den Räumlichkeiten der Werkstätte vorhanden, sondern nur auf dem öffentlich zugänglichen Gangbereich. Da die Zimmer aber nicht direkt auf den Gang führten und in der Werkstätte leicht entzündliche Flüssigkeiten gelagert und verwendet wurden, wäre eine Erste Löschhilfe an einer gut zugänglichen Stelle frei an der Wand aufzuhängen, zu kennzeichnen und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen.

## **5.7 Erste Hilfe**

5.7.1 Die Arbeitgeberin hat dafür zu sorgen, dass bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen Erste Hilfe geleistet werden kann. Hierzu müssen ausreichende und geeignete Mittel und Einrichtungen samt Anleitungen vorhanden sein. Diese Mittel und Einrichtungen müssen gut erreichbar sowie gut sichtbar und dauerhaft gekennzeichnet sein.

Einrichtungen zur Erste-Hilfe-Leistung sind gemäß ASchG bzw. AStV bereit sowie ordnungsgemäß instand zu halten. Die Mittel der Ersten Hilfe sind in hygienisch einwandfreiem und jederzeit gebrauchsfertigem Zustand leicht zugänglich aufzubewahren.

Bei den durchgeführten Ortsaugenscheinen fiel auf, dass in der Werkstätte zwei Erste-Hilfe-Kästen vorhanden waren und zwar in einem der Arbeitsräume sowie in einem Waschraum hinter den Waschplätzen der Werkstätte. Diese waren aber nicht zentral und gut zugänglich platziert. Im Inneren befanden sich Pflaster und Verbandsmaterial, eine Auflistung des Inhalts war jedoch nicht enthalten. Auf Nachfrage des Stadtrechnungshofes Wien wurde der für die Kontrolle der Erste-Hilfe-Kästen

verantwortliche Mitarbeiter genannt. Es war allerdings nicht dokumentiert, in welchen Abständen die beiden Erste-Hilfe-Kästen überprüft, gewartet und gegebenenfalls aufgefüllt wurden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, die für die Mitarbeiterzahl erforderliche Anzahl an Erste-Hilfe-Kästen entsprechend ÖNORM Z 1020 an gut zugänglichen Stellen frei zur Entnahme an der Wand anzubringen. Diese wären in regelmäßigen Abständen nachweislich auf Vollständigkeit sowie auf Haltbarkeit der Sterilteile zu überprüfen. Die Überprüfungen bzw. Wartungen wären in einem Protokoll zu dokumentieren.

5.7.2 In einem Raum der Werkstätte war auch eine Styroporbox mit zwei Augenspülflaschen in einem der Regale aufbewahrt. Augenspülflaschen enthalten eine sterile Spülflüssigkeit, welche zum Ausspülen der Augen von Fremdkörpern oder reizenden bzw. ätzenden Substanzen dient. Nach einem Unfall muss diese Hilfe daher schnell griffbereit sein, damit Schäden am Auge verhindert werden können. Ein längeres Suchen nach den Flaschen bzw. ein komplizierter Entpackungsvorgang der Flaschen sollte demnach vermieden werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher die Augenspülflaschen in dem Bereich aufzubewahren, wo mit ätzenden bzw. reizenden Substanzen hantiert wird. Eine leicht zugängliche Aufbewahrung, z.B. mittels Wandhalterung, ist anzustreben.

Gemäß KennV sind zur Kennzeichnung von Erste-Hilfe-Einrichtungen Schilder mit Rettungs- bzw. Hinweiszeichen zu verwenden, diese Schilder haben dem Anhang I der KennV zu entsprechen. Die betroffenen Mitarbeitenden sind außerdem über die Bedeutung der Sicherheitskennzeichnung und die in diesem Zusammenhang zu treffenden Maßnahmen zu informieren.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher die Erste-Hilfe-Kästen sowie die Augenspüleinrichtungen mit den jeweiligen Rettungskennzeichen zu versehen und die Mit-

arbeitenden sowohl über deren Bedeutung als auch über die notwendigen Maßnahmen nachweislich in Kenntnis zu setzen.

### **5.8 Sanitäre Vorkehrungen**

Arbeitnehmerinnen bzw. Arbeitnehmern sind sowohl Toiletten, als auch geeignete Waschgelegenheiten mit fließendem Wasser, Reinigungsmittel und geeignete Mittel zum Abtrocknen zur Verfügung zu stellen.

Grundsätzlich waren in den Räumlichkeiten der Stadtarchäologie Wien bzw. im allgemeinen Bereich des Amtshauses WC-Anlagen sowohl für Herren, als auch für Damen vorhanden.

### **5.9 Nichtrauchererschutz**

Es ist dafür zu sorgen, dass Nichtraucherinnen bzw. Nichtraucher vor Einwirkungen durch Tabakrauch am Arbeitsplatz geschützt sind. Im gesamten Amtshaus und im Speziellen in den Räumlichkeiten der Stadtarchäologie Wien darf nicht geraucht werden.

Laut Auskunft der Leiterin der Stadtarchäologie Wien werde auch in den Außenbereichen, wenn dort gearbeitet wird, nicht geraucht. Daher war der Nichtrauchererschutz im Zeitpunkt der Begehungen gewährleistet.

### **5.10 Persönliche Schutzausrüstung**

Jede Ausrüstung, welche den Arbeitnehmenden dazu dient, sich gegen Gefahren für ihre Sicherheit oder ihre Gesundheit bei der Arbeit zu schützen, gilt als persönliche Schutzausrüstung. Diese ist von der Arbeitgeberin zur Verfügung zu stellen. Die Arbeitnehmenden sind verpflichtet, die persönliche Schutzausrüstung zu verwenden.

In der Werkstätte der Stadtarchäologie Wien wurde mit Salzsäure, Ethanol in der Form von Brennspiritus und Aceton gearbeitet. Salzsäure verursacht lt. Sicherheitsdatenblatt schwere Verätzungen auf der Haut und schwere Augenschäden. Als Sicherheitshinweise finden sich daher geeignete Schutzhandschuhe, Schutzkleidung,

Augenschutz (dicht schließende Schutzbrille) bzw. Gesichtsschutz. Brennspritus bzw. Ethanol kann schwere Augenschädigungen und Augenreizungen verursachen. Als persönliche Schutzmaßnahmen werden lt. Sicherheitsdatenblatt u.a. dichtschießende Schutzbrillen und geeignete Schutzhandschuhe genannt. Auch Aceton verursacht gemäß Sicherheitsdatenblatt schwere Augenreizungen, daher wird als persönliche Schutzausrüstung eine Schutzbrille mit Seitenschutz angeführt.

Im Rahmen der zweiten Begehung des Stadtrechnungshofes Wien wurde der Umgang mit den Chemikalien thematisiert. Die mit dem Hantieren mit Chemikalien befasste Mitarbeiterin wies zwar einen Arbeitsmantel und Handschuhe vor, eine Schutzbrille konnte jedoch trotz längerer Suche in den Werkstättenräumen nicht aufgefunden werden.

Der Stadtrechnungshof Wien empfahl daher, für die mit Chemikalien arbeitenden Personen ausreichend Schutzbrillen zur Verfügung zu stellen und diese an leicht zugänglichen Orten in dem Bereich, wo die Chemikalien verwendet werden, griffbereit aufzubewahren.

### **5.11 Behördliche Bewilligungen**

Nach dem ASchG sind unter bestimmten Voraussetzungen für Arbeitsstätten Bewilligungen vorgesehen. Diese werden in bestimmten Fällen in anderen Verfahren, wie z.B. dem Betriebsanlagenverfahren für gewerbliche Betriebe, von der hiezu zuständigen Behörde mit abgehandelt. Für die Erteilung von Betriebsbewilligungen nach dem ASchG in nichtgewerblichen Betrieben sind nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien die Magistratischen Bezirksämter zuständig. Im Zeitpunkt der Prüfung waren für die Werkstätte der Stadtarchäologie Wien keine derartigen Bewilligungen vorhanden.

## **6. Zusammenfassung der Empfehlungen**

Allgemeine Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Prinzipiell ist dazu zu sagen, dass die Dienststelle der Stadtarchäologie Wien in einem Amtshaus der Stadt Wien unterge-

bracht ist. Dieses wird durch die Magistratsabteilung 34 verwaltet. Daher ist es bei einigen Belangen, welche die Werkstätte der Stadtarchäologie betreffen, notwendig, die Magistratsabteilung 34 einzubinden. Des Weiteren wurden wir im Jahr 2019 darüber informiert, dass für das Jahr 2020 ein Umbau im Haus geplant ist.

Die Empfehlungen werden seitens der Leitung der Stadtarchäologie in Absprache mit der Direktion der Museen der Stadt Wien so zeitnah wie möglich zur Umsetzung veranlasst werden.

#### Empfehlung Nr. 1:

Es wäre eine Arbeitsplatzevaluierung durch Ermittlung und Beurteilung der Gefahren im Bereich der Werkstätte durchzuführen, zu dokumentieren und aus dieser Evaluierung geeignete Maßnahmen zur Gefahrenverhütung abzuleiten (s. Punkt 5.3).

#### Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Die Stadtarchäologie hat aus ihrem Team eine Sicherheitsvertrauensperson bestimmt. Diese wird eine Arbeitsplatzevaluierung in der empfohlenen Art und Weise in die Wege leiten. In der Folge werden offene Sicherheitslücken durch geeignete Maßnahmen nachweislich zu schließen sein.

#### Empfehlung Nr. 2:

Es wären die entsprechenden Sicherheitsblätter zu den jeweilig verwendeten Chemikalien vom Hersteller anzufordern und diese vollständig und zugänglich in der Werkstätte aufzubewahren (s. Punkt 5.5.1).

#### Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Die Sicherheitsvertrauensperson wird die Sicherheitsblätter zu den verwendeten Chemikalien anfordern. Die verantwortliche

Mitarbeiterin wird diese vollständig und zugänglich in dem Bereich der Werkstätte, in dem mit den Chemikalien hantiert wird, auflegen.

#### Empfehlung Nr. 3:

Es wurde empfohlen, die benötigten Chemikalien ausschließlich in den korrekt gekennzeichneten Originalbehältnissen zu verwahren und auf eine dauerhafte Kennzeichnung der Behältnisse zu achten (s. Punkt 5.5.2).

#### Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Die verantwortliche Mitarbeiterin wird dafür Sorge tragen, dass die vorhandenen Chemikalien in den Originalbehältnissen verwahrt und korrekt gekennzeichnet werden.

#### Empfehlung Nr. 4:

Es wäre der Aufstellungsort des Chemikalienschrankes und der Arbeitsplatz für das Hantieren mit den chemischen Substanzen zusammen in einem eigenen Raum vorzusehen. Des Weiteren wäre für eine dichte und auslaufsichere Aufbewahrung der vorhandenen Chemikalien in einem dafür geeigneten Chemikalienschrank zu sorgen (s. Punkt 5.5.3).

#### Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Zur dichten und auslaufsicheren Aufbewahrung der verwendeten Chemikalien wird die Leitung der Stadtarchäologie in Absprache mit der Direktion der Museen der Stadt Wien die Anschaffung eines neuen Chemikalienschrankes in die Wege leiten. Dabei ist auf die Größe der Gebinde der verwendeten Chemikalien zu achten.

Der Aufstellungsort des Chemikalienschrankes an dem Arbeitsplatz, an dem mit den Chemikalien gearbeitet wird, wird im Zuge

des Umbaus im Amtshaus mit der zuständigen Magistratsabteilung 34 besprochen und festgelegt werden.

Empfehlung Nr. 5:

Es wären in den Zimmern bzw. im Vorraum Fluchtwegsschilder anzubringen, die im Brandfall bzw. bei Verrauchung der Räume die Fluchtrichtung anzeigen (s. Punkt 5.6).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Die sicherheitskonforme Anbringung von Fluchtwegschildern wird im Zuge des Umbaus im Amtshaus von der Sicherheitsvertrauensperson und der verantwortlichen Mitarbeiterin mit der zuständigen Magistratsabteilung 34 besprochen und in die Wege geleitet.

Empfehlung Nr. 6:

Es wäre zumindest eine Erste Löschhilfe an einer gut zugänglichen Stelle frei an der Wand aufzuhängen, zu kennzeichnen und in regelmäßigen Abständen überprüfen zu lassen (s. Punkt 5.6).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Die Anbringung eines Feuerlöschers an einer frei zugänglichen Stelle an der Wand wird von der Sicherheitsvertrauensperson und der verantwortlichen Mitarbeiterin gemeinsam mit der Magistratsabteilung 34 veranlasst. Der Feuerlöscher wird korrekt gekennzeichnet und durch die Sicherheitsvertrauensperson in regelmäßigen Abständen zur Überprüfung gebracht.

Empfehlung Nr. 7:

Es wäre die für die Mitarbeiterzahl erforderliche Anzahl an Erste-Hilfe-Kästen entsprechend ÖNORM Z 1020 an gut zugänglichen Stellen frei zur Entnahme an der

Wand anzubringen. Diese wären in regelmäßigen Abständen nachweislich auf Vollständigkeit sowie auf Haltbarkeit der Sterilteile zu überprüfen. Die Überprüfungen und Wartungen wären in einem Protokoll zu dokumentieren (s. Punkt 5.7.1).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Die Sicherheitsvertrauensperson wird für die drei Arbeitsräume der Werkstätte je einen Erste-Hilfe-Kasten Typ 1 beschaffen und diese in den jeweiligen Räumen entsprechend der Empfehlung anbringen. Außerdem wird sie die Erste-Hilfe-Kästen in regelmäßigen Abständen nachweislich kontrollieren und dies schriftlich dokumentieren.

Empfehlung Nr. 8:

Es wären Augenspülflaschen in dem Bereich aufzubewahren, wo mit ätzenden bzw. reizenden Substanzen hantiert wird. Eine leicht zugängliche Aufbewahrung, z.B. mittels Wandhalterung, ist anzustreben (s. Punkt 5.7.2).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Die verantwortliche Mitarbeiterin wird dafür sorgen, dass die Augenspülflaschen mittels Wandhalterung in dem Arbeitsbereich, in dem mit ätzenden und reizenden Chemikalien hantiert wird, gut sichtbar und frei zugänglich angebracht werden.

Empfehlung Nr. 9:

Es wären die Erste-Hilfe-Kästen sowie die Augenspüleinrichtungen mit den jeweiligen Rettungskennzeichen zu versehen und die Mitarbeitenden sowohl über deren Bedeutung als auch über die notwendigen Maßnahmen nachweislich in Kenntnis zu setzen (s. Punkt 5.7.2).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Die Sicherheitsvertrauensperson wird die Erste-Hilfe-Kästen und die Augenspüleinrichtungen mit den dafür vorgesehenen Rettungskennzeichen versehen und den Mitarbeitenden die notwendigen Schutz- und Erste-Hilfe-Maßnahmen nachweislich zur Kenntnis bringen. Die Leitung wird den Mitarbeitenden in Absprache mit der Direktion der Museen der Stadt Wien die Teilnahme an den hausinternen Erste-Hilfe-Schulungen ermöglichen.

Empfehlung Nr. 10:

Es wäre für die mit Chemikalien arbeitenden Personen ausreichend Schutzbrillen zur Verfügung zu stellen und diese an leicht zugänglichen Orten in dem Bereich, wo die Chemikalien verwendet werden, griffbereit aufzubewahren (s. Punkt 5.10).

Stellungnahme der "Museen der Stadt Wien" - Wissenschaftliche Anstalt öffentlichen Rechts:

Die Sicherheitsvertrauensperson wird für die mit Chemikalien arbeitenden Personen Schutzbrillen anschaffen. Die zuständige Mitarbeiterin wird die Schutzbrillen im Arbeitsbereich der Chemikalien griffbereit aufbewahren.

Der Stadtrechnungshofdirektor:

Dr. Peter Pollak, MBA

Wien, im Februar 2020